Lesefassung

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Achtrup
in der aktuellsten Fassung

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Achtrup werden die Gebühren nunmehr wie folgt festgesetzt:

I. Grabbenutzungsgebühren:

1.	Wahlgräber	30 Jahre	540,00 €
2.	Wahlgräber mit Rasen- oder kleiner Pflanzfläche	30 Jahre	700,00 €
3.	Familiengrab jährlich je Grabbreite	30 Jahre	18,00 €
4.	Urnengräber		
a)	Urnengrab mit Grabplatte	20 Jahre	350,00 €
b)	Urnengrab mit Pflanzfläche	20 Jahre	430,00 €
5.	Urnengemeinschaftsgräber		
	a) Urnengemeinschaftsgrab	20 Jahre	800,00 €
	b) Urnengemeinschaftsgrab mit zentraler Namensregistrierung (Baumbestattung) an der Stele	20 Jahre	900,00 €
	c) Urnengemeinschaftsgrab Baumbestattung	20 Jahre	1.000,00 €
	d) Urnengemeinschaftsgrab unter der Birke	20 Jahre	900,00 €

Eine Gebühr nach XI wird für ein Urnengemeinschaftsgrab nicht erhoben.
Werden auf einem unbelegten Wahl- oder Familiengrab entsprechend dem § 24 (1) Abs. 1 (zweiter Halbsatz) der Friedhofssatzung der Gemeinde Achtrup mehr als zwei Urnen beigesetzt, dann wird jeweils für die 3. und 5. Urne eine Gebühr entsprechend dem Gebührensatz I: 4. a festgesetzt.

II. Gebühr für Verlängerung der Nutzungsrechte bei

1.	Familiengräbern jährlich je Grabbreite	18,00 €
2.	Wahlgräber jährlich je Grabbreite	18,00 €
3.	Wahlgräber mit Rasen-oder kleiner Pflanzfläche	24,00 €

III. Ausgleichsgebühr

für die Nutzungszeit überschreitende Ruhezeit jährlich je Grabbreite 18,00 €

IV. Verwaltungsgebühr

1. Ausstellung einer Urkunde für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte; Grabstättenbescheinigung	50,00 €
2. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer	25,00 €
3. Gebühr für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Berechtigten	25,00 €
4. Einmalige Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof	40,00 €
5. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals oder Bronzeplattengenehmigung	50,00 €

V. Gebühr bei Rücknahme nicht in Anspruch genommener Rechte an Grabplätzen 120,00 €

Lesefassung

VI. Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes

1.	Gebühr für Särge über 1,20 m Länge	400,00 €
2.	Gebühr für Särge bis zu 1,20 m Länge	320,00 €

VII. Gebühr für eine Urnenbeisetzung 140,00 €

VIII. Gebühr für eine Umbettung: der 10-fache Betrag der Gebühr unter VI. bzw. der 3-fache Betrag der Gebühr unter VII.

IX. Friedhofsunterhaltungsgebühr:
Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten wird von den Nutzungsberechtigten erhoben:

1.für die Wahlgräber bzw. Urnengrabstätten je Grabbreite und Jahr eine Gebühr von	36,00€
2. für die Wahlgräber mit Rasen- und kleiner Pflanzfläche je Grabbreite und Jahr eine Gebühr	36,00€
3. für die übrigen Grabstätten je Grabbreite und Jahr eine Gebühr von	36,00€

Die Gebühren zu IX. 1, 2 und 3 werden zu Beginn der Benutzung für die gesamte Benutzungsdauer in einer Summe fällig.

X. Soweit nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Friedhofs- unterhaltungsgebühr nicht für die gesamte Ruhe- und Nutzungszeit im Voraus erhoben wurde, beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Grabbreite 36,00 €

XI. Wird eine Grabstätte vor Ablauf der festgesetzten Nutzungszeit abgegeben, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr der Nichtinanspruchnahme und für die Änderung eines Wahlgrabes in ein Wahlgrab mit Rasen oder kleiner Pflanzfläche 36,00 €

XII. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides an das Amt Südtondern zu entrichten.
Zur Zahlung der Gebühren ist der Besteller (Auftraggeber), die Person, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden oder der Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen verpflichtet (Gebührenschuldner). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

XIII. Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Lesefassung

XIV. Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.